

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Masterabschlüsse für
Lehrämter in Niedersachsen

Vom . Oktober 2015

Aufgrund des § 26 Nr. 1 in Verbindung mit § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird verordnet:

Artikel 1
Änderung der Verordnung
über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen

Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8. November 2007 (Nds. GVBl. S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹In dem Studium einschließlich der Praxiselemente sind bildungswissenschaftliche Kompetenzen nach der **Anlage 1** sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen nach der **Anlage 2** und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16. Oktober 2008 in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht im Internet unter www.kmk.de), soweit dort Fachprofile für allgemein bildende Fächer und die Sonderpädagogik sowie für berufliche Fachrichtungen ausgeführt sind, zu erwerben.
²In dem Studium müssen

- 1. pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen
 - a) Heterogenität von Lerngruppen,
 - b) Inklusion,
 - c) Grundlagen der Förderdiagnostik und

d) Deutsch als Zweitsprache und als Bildungssprache
sowie

2. interkulturelle Kompetenzen
erworben werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Unterrichtsfächer“ werden die Worte „und Sprachanforderungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Gestaltendes Werken“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ ein Komma und das Wort „Kolloquium“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Fachrichtungen“ werden die Worte „und Sprachanforderungen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ ein Komma und das Wort „Kolloquium“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeiten“ werden die Worte „und Sprachanforderungen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „nach den Anlagen 1 bis 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ ein Komma und das Wort „Kolloquium“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Islamische Religion“ eingefügt.

7. § 7 wird gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderregelungen für die Unterrichtsfächer Kunst
und Musik beim Lehramt an Gymnasien“.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „und damit in diesem Fach die Lehrbefähigung für den Sekundarbereich I für das Lehramt an Gymnasien erwerben“ gestrichen.

10. Dem § 15 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anlage 3 in der bis zum 14. Oktober 2015 geltenden Fassung findet

1. beim Lehramt an berufsbildenden Schulen

- a) für die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Kosmetologie, Fahrzeugtechnik, Lebensmittelwissenschaften (Ernährung), Ökotrophologie (Hauswirtschaft) und Sozialpädagogik,
b) für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Niederländisch, Physik, Politik, Spanisch und Sport sowie
c) für Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen,

2. beim Lehramt an Gymnasien für die Unterrichtsfächer Niederländisch und Chinesisch und

3. beim Lehramt an Haupt- und Realschulen für das Unterrichtsfach Niederländisch bis zum 30. September 2020 weiterhin Anwendung.“

11. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Ersten Abschnitts wird das Wort „Schulformübergreifende“ durch das Wort „Lehramtsübergreifende“ ersetzt.
b) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird das Wort „Schulformspezifische“ durch das Wort „Lehramtsspezifische“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Lehramt an Grundschulen

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) beschreiben Verfahren zur Beurteilung und Konzepte zur Förderung von Schulfähigkeit,
- b) beschreiben Konzepte sprachlicher, mathematischer und naturwissenschaftlicher (Früh-)Förderung,
- c) verfügen über Wissen zur Kooperation mit Fachkräften der vorschulischen Erziehung,
- d) erläutern Konzepte für das Unterrichten in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen,
- e) erörtern Kriterien für die Wahl der weiterführenden Schulform,
- f) beschreiben Konzepte für die Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern.

2. Lehramt an Haupt- und Realschulen

a) Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule, erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) erörtern Kriterien für die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs- und Berufsfähigkeit,
- bb) verfügen über grundlegendes Wissen zur Entwicklung von Aufgaben für und zur Bewertung von Abschlussarbeiten und besonderen Prüfungsleistungen,
- cc) beschreiben Konzepte sprachlicher Förderung.

b) Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule, erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) erörtern Kriterien für die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs- und Berufsfähigkeit,
 - bb) verfügen über grundlegendes Wissen zur Formulierung von Themen für und über die Bewertung von Referaten und Präsentationen sowie zur Entwicklung von Aufgaben für und zur Bewertung von Abschlussarbeiten und besonderen Prüfungsleistungen.“
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„3. Lehramt an Gymnasien“.
 - bbb) In Buchstabe b wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:
„c) erörtern Kriterien für die Ausbildungs-, Berufs- und Studierfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs-, Berufs- und Studierfähigkeit.“
- dd) Die Überschrift der Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Lehramt für Sonderpädagogik“.
- ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„5. Lehramt an berufsbildenden Schulen“.
 - bbb) Dem Buchstaben a wird der folgende Doppelbuchstabe dd angefügt:
„dd) Steuerung und Begleitung der Übergänge von der Schule in einen Beruf“.

12. In der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1) Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. jj werden im Klammerzusatz die Worte „Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Grundschule“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
13. Die Anlage 3 wird gestrichen.
14. Die Anlage 4 (zu § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 8) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Buchst. f wird nach dem Wort „Griechisch“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 des Satzes über die zu führenden Nachweise wird der Klammerzusatz „(C 2)“ durch den Klammerzusatz „(B 2)“ ersetzt.
15. In der Anlage 6 (zu § 10) erhält Nummer 2 Buchst. c folgende Fassung:

„c) Im Fach **Sport**

Aus den Erfahrungs- und Lernfeldern A bis F sind fachpraktische Prüfungsanteile in dem angegebenen Umfang nachzuweisen.

A

- Bereich Laufen, Springen und Werfen
- Bereich Schwimmen, Tauchen und Wasserspringen

alle Lehrämter: ein Bereich

B

- Bereich gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
- Bereich Bewegungskünste, Trampolin und Turnen

alle Lehrämter: ein Bereich

C

- Bereich Spielen in Mannschaften (z. B. Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball, darin integriert alternative Spielkulturen)

Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogik: eine Mannschaftssportart

Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen: zwei Mannschaftssportarten

D

- Bereich Rückschlagsspiele (z. B. Badminton, Tennis, Tischtennis)

alle Lehrämter: ein Rückschlagsspiel

E

- Bereich auf dem Wasser (z. B. Kanufahren, Rudern, Segeln, Surfen)
- Bereich Schnee und Eis (z. B. Alpin-Skilauf, Eislaufen, Skilanglauf)
- Bereich Rollen und Räder (z. B. Inlineskatzen, Radfahren)
- Bereich Kämpfen (z. B. Judo, Karate)
- Bereich Reiten und Voltigieren

alle Lehrämter: zwei Bereiche, davon in einem mit Exkursion

F

- Bereich Psychomotorik
- Bereich Kleine Spiele
- Bereich Anfängerschwimmen

Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogik, Lehramt an Haupt- und Realschulen: alle Bereiche

Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen: Bereich Kleine Spiele“.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen in der ab . November 2015 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am . November 2015 in Kraft.

Hannover, den . Oktober 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

-